

08.02.90

EG - A

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/93/EWG über Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung schädlicher Organismen für Pflanzen und Pflanzen-erzeugnisse in den Mitgliedstaaten

KOM(89) 647 endg.; Ratsdok. 4023/90

KEP-AE-Nr.: 900259

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 8. Februar 1990 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitslichen Europäischen Akte (EGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Dezember 1989 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Beschlußfassung durch den Rat im Juli 1990 an.

BDD 102/90 / 1

102/90

-1-

Während die meisten dieser Vorhaben Gegenstand eines gesonderten, allgemeineren Vorhabens sind, dient der vorliegende Vorschlag dazu, den gesetzlichen Rahmen für ein besonderes Vorhaben zu schaffen, das im Anhang des Weißbuchs als "Festsetzung bestimmter Regeln für die Haftung im Hinblick auf die Pflanzengesundheit" aufgeführt ist (S. 10).

Der Vorschlag enthält zwei wesentliche Elemente:

1. Er sieht ein System finanzieller Unterstützung durch die Gemeinschaft vor, um einen Beitrag zu den öffentlichen Ausgaben eines Mitgliedstaates zu leisten, die von diesem getätigt werden, um durch spezielle Maßnahmen im Rahmen des Pflanzengesundheitsrechts der Gemeinschaft für Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse schädliche Organismen zu kontrollieren oder zu unterdrücken, die aus einem anderen Mitgliedstaat durch den innergemeinschaftlichen Handel mit Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen eingeführt gebracht werden.
2. Es sieht auch ein System vor, in welchem der absendende Mitgliedstaat jede finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft zurückerstatten soll sowie einen Teil der Kosten, die der von der Versendung betroffene Mitgliedstaat zu ihrer Kontrolle oder Unterdrückung auf sich genommen hat. Dies gilt in den Fällen, in denen festgelegt worden ist, daß die nach dem Pflanzengesundheitsrecht der Gemeinschaft erforderlichen amtlichen Prüfungen in dem absendenden Mitgliedstaat unzureichend durchgeführt worden sind.

Das erste Element hat den Zweck, die auf Gemeinschaftsebene geschaffenen Pflanzengesundheitsvorschriften annehmbarer zu machen, um eine ein Gefahreinschätzung auf nationaler Ebene zu ersetzen.

Das zweite Element hat den Zweck, eine ordnungsgemäße Anwendung der Rechtsvorschriften der Gemeinschaften zu fördern und dadurch zu der Entwicklung des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten beizutragen, das notwendig ist, um alle Pflanzengesundheitskontrollen an den Grenzen zu beseitigen.

BEGRÜNDUNG

In seiner Richtlinie 77/93/EWG (1) hat der Rat Schutzmaßnahmen gegen die Einföhrung schädlicher Organismen für Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse in die Mitgliedstaaten festgelegt. Der Schutz von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen vor solchen Organismen ist notwendig, um die Produktivität der Landwirtschaft zu erhöhen, die eines der Ziele der gemeinsamen Agrarpolitik darstellt.

Eine der Hauptziele der Pflanzengesundheitsrechts der Gemeinschafts ist die Erleichterung des Handels mit Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen. Es beruht auf harmonisierten Pflanzengesundheitsvorschriften und auf der gegenseitigen Anerkennung von amtlichen Bescheinigungen, die von dem ausführenden Mitgliedstaat ausgestellt worden sind, durch die anderen Mitgliedstaaten. Die Richtlinie erfaßt sowohl den innergemeinschaftlichen Handel als auch die Einfuhr aus Drittländern.

Das Pflanzengesundheitsrecht der Gemeinschaft in seiner gegenwärtigen Form wird 1993 den Verhältnissen innerhalb der Gemeinschaft, wie sie in dem Weißbuch der Kommission "Die Vollendung des Binnenmarktes" (2) dargelegt worden sind, nicht mehr angemessen sein. Nach dem Weißbuch muß der Binnenmarkt vollendet werden, indem alle körperlichen Behinderungen des Handels, vor allem diejenigen Kontrollen, die an Zoll- und anderen Grenzkontrollstellen zwischen den Mitgliedstaaten durchgeführt werden, beseitigt werden.

Um diese Ziele im Bereich der Pflanzengesundheit zu verwirklichen, schlägt das Weißbuch eine Anzahl bestimmter Vorhaben vor, die in seinem Anhang aufgeführt und weitgehend in der Mitteilung der Kommission "Eine neue Strategie im Bereich der Pflanzengesundheit" (3) erläutert worden sind.

- (1) ABL Nr. L 26 vom 31.1.1977, S. 20.
- (2) KOM(85) 310 endg.
- (3) KOM(87) 97 endg.

Der Vorschlag sieht das Regelungsausschußverfahren vor, um über die Pflanzengesundheitsmaßnahmen zu entscheiden, die zusätzlich zu den unmittelbar von dem durch den Verseuchung betroffenen Mitgliedstaat getroffenen Maßnahmen notwendig erscheinen.

Die Entscheidung, in diesem Fall das Regelungsausschußverfahren vorzuschlagen, bindet die Kommission nicht im Hinblick auf künftige Vorschläge im Bezug auf das Beschlußfassungsverfahren. Das Verfahren für den Beratenden Ausschuß findet allgemein auf die Ausübung der auf die Kommission übertragenden Befugnisse Anwendung.

Dieser Vorschlag ist Teil einer breiter angelegten Strategie die durch andere, dem Rat annähernd gleichzeitig vorgelegte Vorschläge vervollständigt wird. Sie umfaßt Vorschläge über Pflanzengesundheitsvorschriften für bestimmte Sorten (zum Beispiel: junge Gemüse- und Obstpflanzen). Zusammengefaßt legen die Vorschläge das gemeinschaftliche Pflanzengesundheitsrecht für die Zeit nach 1992 fest. Festzuhalten ist, daß Änderungen dieses Vorschlags in der Zukunft erforderlich sein können, um den Zusammenhang mit den anderen Vorschlägen zu wahren.

Der Vorschlag würde keine Auswirkungen auf die kleinen oder mittleren Unternehmen haben.

102/90

- 4 -

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/93/EWG über Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung schädlicher Organismen für Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse in den Mitgliedstaaten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Richtlinie 77/93/EWG ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/439/EWG ⁽²⁾, hat der Rat Maßnahmen zum Schutz gegen die Verbreitung schädlicher Organismen für Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse in die Mitgliedstaaten festgelegt. Der Schutz von Pflanzen vor solchen Organismen ist unbedingt notwendig um die Produktivität der Landwirtschaft zu erhöhen, was eines der Ziele der gemeinsamen Agrarpolitik ist.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 20.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 212 vom 22. 7. 1989, S. 106.

Mit der Vollendung des Binnenmarkts Ende 1992 wird die Anwendung des durch die Richtlinie 77/93/EWG geschaffenen gemeinschaftlichen Pflanzengesundheitsrechts in der Gemeinschaft als einem Raum ohne Binnengrenzen wirksam.

Zusätzlich zu anderen Maßnahmen, die erlassen wurden, um die wirksame Anwendung des gemeinschaftlichen Pflanzengesundheitsrechts im Rahmen des Binnenmarktes zu sichern, bedarf es einer finanziellen Unterstützung der Gemeinschaft, um die Last der im innergemeinschaftlichen Handel aufgrund des EG-Pflanzengesundheitsrechts womöglich verbleibenden Risiken auf Gemeinschaftsebene zu verteilen.

Die entsprechende Regelung sollte angemessene Beiträge zu bestimmten Ausgaben für besondere Maßnahmen vorsehen, die von Mitgliedstaaten getroffen wurden, um Verseuchungen durch aus einem anderen Mitgliedstaat eingeschleppte Schadorganismen unter Kontrolle zu bringen.

Die Einzelheiten des Verfahrens zur Gewährung der finanziellen Unterstützung müssen beschleunigt festgelegt werden.

Die Kommission muß umfassend über mögliche Ursachen für die Einschleppung der jeweiligen Schadorganismen informiert werden.

Sie muß insbesondere die ordnungsgemäße Anwendung der Bestimmungen des gemeinschaftlichen Pflanzengesundheitsrechts durch die zuständigen Dienststellen der Mitgliedstaaten überwachen.

Es erscheint angezeigt, eine Erstattungsregelung bezüglich der Ausgaben einzuführen, die im Hinblick auf das System der finanziellen Unterstützung durch die Gemeinschaft getätigt wurden, um eine korrekte Anwendung der Gesundheitsvorschriften zu erreichen.

Es empfiehlt sich, im Falle der Einschleppung von Schadorganismen aufgrund unzureichender Prüfungen oder amtlicher Untersuchungen in einen anderen Mitgliedstaat, diesen zur Erstattung der Zahlungen zu verpflichten, die im Rahmen der finanziellen Unterstützung durch die Gemeinschaft geleistet wurden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Nach Artikel 19a der Richtlinie 77/93/EWG werden folgende Artikel eingefügt:

„Artikel 19b

Im Falle der Verbreitung von Schadorganismen durch Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände im Rahmen des innergemeinschaftlichen Handels gewährt die Gemeinschaft den Mitgliedstaaten im Rahmen der für diesen Zweck im Haushalt der Gemeinschaft bereitgestellten Mittel nach Maß-

gabe der Vorschriften des Artikels 19c eine finanzielle Unterstützung, um diese Schadorganismen zu bekämpfen.

Artikel 19c

(1) Wurde festgestellt, daß ein oder mehrere Schadorganismen in einem Mitgliedstaat, in dem ihr Auftreten nicht bekannt war, durch die Versendung von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen aus einem anderen Mitgliedstaat eingeschleppt worden ist/sind, so kann die Gemeinschaft dem zuerst genannten Mitgliedstaat eine finanzielle Unterstützung für Ausgaben gewähren, die dieser für amtliche Maßnahmen getätigt hat, um die betreffenden Schadorganismen unter Kontrolle zu bringen.

(2) Als amtliche Maßnahmen im Sinne von Absatz 1 gelten:

- die Zerstörung, Desinfektion, Entwesung, Sterilisierung oder jedes andere amtlich oder auf amtliche Aufforderung durchgeführte Verfahren sowohl im Hinblick auf die Sendung, durch die die Schadorganismen eingeschleppt worden sind, als auch im Hinblick auf Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände, die mit der betroffenen Sendung oder Teilen davon in Berührung gekommen sind oder auf andere Weise in Verdacht stehen, verseucht oder mögliche Keimträger der eingeschleppten Schadorganismen zu sein;
- die Desinfektion, Entwesung, Sterilisierung, Reinigung oder jedes andere amtlich oder auf amtliche Aufforderung durchgeführte Verfahren im Hinblick auf Boden, das Kulturmedium, Gebäude, Grundstücke oder die Ausrüstung, die mit der betroffenen Sendung oder Teilen davon in Berührung gekommen sind oder auf andere Weise in Verdacht stehen, Keimträger der eingeschleppten Schadorganismen zu sein;
- amtliche Untersuchungen über Überprüfungen, die amtlich oder auf amtliche Aufforderung durchgeführt worden sind, um das Auftreten oder das Ausmaß der eingeschleppten Schadorganismen zu überwachen;
- amtliche Anordnungen über Verbote oder Beschränkungen bezüglich der Verwendung des Bodens, des Anwesens, der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse der aus den eingeschleppten Schadorganismen herrührenden Gefahren für die Pflanzengesundheit.

(3) Die Ausgaben im Sinne von Absatz 1 gelten für Zahlungen aus den in einem öffentlichen Haushalt bereitgestellten Mitteln, um

- die Kosten für die in Absatz 2 erster, zweiter und dritter Gedankenstrich beschriebenen Maßnahmen zu decken, die nicht als für die laufende Tä-

tigkeit der Behörde oder der betroffenen amtlichen Stelle notwendig sind, zu decken oder

- um den aus einer oder mehreren der in Absatz 2 vierter Gedankenstrich genannten Maßnahmen entstandenen Schaden zu ersetzen.

(4) Der betroffene Mitgliedstaat ist verpflichtet, die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten unverzüglich über die von ihm getroffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Ergebnisse und entstandenen Kosten zu informieren.

(5) Über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung durch die Gemeinschaft wird nach dem in Artikel 17a festgelegten Verfahren entschieden.

Die Unterstützung kann bis zu 50 % der Ausgaben umfassen; sie kann in mehrere Raten aufgeteilt werden.

Ihre Höhe wird auf der Grundlage der von dem betroffenen Mitgliedstaat vorzulegenden Nachweise berechnet. Im Zweifelsfall kann die Kommission eine unter ihrer Verantwortung stattfindende Untersuchung durch Sachverständige nach Maßgabe von Artikel 19a veranlassen.

(6) Je nach der Entwicklung der Lage in der Gemeinschaft kann in dem Verfahren nach Maßgabe von Artikel 16a beschlossen werden, daß weitere Maßnahmen durchzuführen sind oder daß weitere von dem betroffenen Mitgliedstaat ergriffene Maßnahmen bestimmte Anforderungen oder Bedingungen erfüllen müssen, um als für die Erreichung des angestrebten Ziels notwendig angesehen zu werden.

Über die Gewährung finanzieller Unterstützung der Gemeinschaft für solche weitergehenden Maßnahmen ist gleichzeitig in dem Verfahren nach Maßgabe von Artikel 17a zu entscheiden. Die Bestimmungen des Absatzes 5 finden entsprechende Anwendung mit Ausnahme der Begrenzung auf 50 %.

(7) Die Gewährung einer finanziellen Unterstützung durch die Gemeinschaft erfolgt vorbehaltlich des Rechts des betroffenen Mitgliedstaats oder von Einzelpersonen, den Ersatz von Ausgaben, Verlusten oder sonstigen Schäden nach den Vorschriften des einzelstaatlichen Rechts, des allgemeinen Gemeinschaftsrechts oder des internationalen Rechts zu verlangen. In dem Umfang, in dem die Ausgaben, Verluste oder sonstigen Schäden durch die finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft abgedeckt werden, sind diese Ansprüche an die Gemeinschaft abzutreten.

Artikel 19d

(1) Der Mitgliedstaat, von dem die Sendung mit den Schadorganismen ausging, hat die Kommission auf deren Anfrage unverzüglich über alle Einzelhei-

ten bezüglich des Ursprungs oder der Ursprünge dieser Sendung und über ihre verwaltungsmäßige Handhabung zu unterrichten. Um diese Informationen zu vervollständigen, kann die Kommission unter ihrer Verantwortung durchzuführende Untersuchungen durch Sachverständige nach Artikel 19a veranlassen.

(2) Wird anhand der gemäß Absatz 1 erlangten Informationen festgestellt, daß die fehlende Übereinstimmung der Sendung mit den Bestimmungen dieser Richtlinie in dem betreffenden Mitgliedstaat nicht entdeckt wurde, weil die zuständigen Bediensteten dieses Mitgliedstaats die in Artikel 6 vorgeschriebenen Untersuchungen oder die in Artikel 12 vorgeschriebenen amtlichen Überprüfungen vorsätzlich oder fahrlässig schlecht durchgeführt haben, so muß dieser Mitgliedstaat der Gemeinschaft die nach Artikel 19c gewährte finanzielle Unterstützung erstatten. In diesem Fall müssen die unzureichenden Untersuchungen oder amtlichen Überprüfungen, sofern nicht das Gegenteil bewiesen werden kann, als zumindest fahrlässig unzureichend angesehen werden. Im Fall der Erstattung hat die Gemeinschaft alle möglichen Ansprüche, die sie nach Artikel 19c Absatz 7 etwa erlangt hat, dem erstattenden Mitgliedstaat abzutreten. Außerdem erfolgt die Erstattung vorbehaltlich der Ansprüche des erstattenden Mitgliedstaats, Schadensansprüche dieser Erstattung nach den Vorschriften des nationalen Rechts juristischen und natürlichen Personen gegenüber, einschließlich der betroffenen verantwortlichen öffentlichen Bediensteten, geltend zu machen.

(3) Nach dem Verfahren gemäß Artikel 17a kann entschieden werden, daß der Mitgliedstaat auch dem in Artikel 19c bezeichneten Mitgliedstaat, die von der finanziellen Unterstützung der Gemeinschaft nicht abgedeckten Kosten ganz oder teilweise ersetzen muß.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens 1. Januar 1991 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unmittelbar davon in Kenntnis.

Die aufgrund des vorstehenden Unterabsatzes erlassenen Vorschriften müssen eine ausdrückliche Verweisung auf diese Richtlinie enthalten.

(2) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über alle innerstaatlichen Vorschriften, die sie auf dem von dieser Richtlinie erfaßten Gebiet erlassen. Die Kommission unterrichtet hierüber die anderen Mitgliedstaaten.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

FINANZBOGEN

Betrifft: einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/93/EWG über Massnahmen zum Schutz gegen das Verbringen von schädlichen Organismen für Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse in die Mitgliedstaaten ("Haftung")

1. HAUSHALTSPOSTEN: III B Artikel: 38 (1) Bezeichnung: Neues Programm der Gemeinschaft zur Kontrolle und Unterdrückung von Pflanzenkrankheiten (1)

2. RECHTSGRUNDLAGE: Artikel 43 des EWG-Vertrages

3. KLASSIFIZIERUNG : XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX/NICHT OBLIGATORISCHE AUSGABEN

4. ZIELE DES VORHABENS UND BESCHREIBUNG DER MASSNAHME: Finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft für öffentliche Ausgaben für Massnahmen, um schädliche Organismen für Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, die als Folge des innergemeinschaftlichen Handels im Rahmen des Pflanzengesundheitsrechts der Gemeinschaft in bislang nicht betroffenen Gebieten der Gemeinschaft auftreten, zu kontrollieren oder zu unterdrücken.

5. BERECHNUNGSWEISE

5.1. Ausgabenart: Ausgaben für die Zerstörung, Desinfizierung, Sterilisierung und andere Behandlung von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen, Bauten, Ausrüstungsgegenstände, für besondere amtliche Untersuchungen und Tests sowie für den Ersatz von Schäden, die durch Verbote und Beschränkungen entstanden sind.

5.2. Anteil der Gemeinschaftsfinanzierung: Bis 50% für unmittelbar durch den betroffenen Mitgliedstaat getroffene Massnahmen; bis zu 100% für weitere auf Gemeinschaftsebene beschlossene Massnahmen.

5.3. Berechnung: Zerstörung, Desinfizierung, Sterilisierung, andere Behandlung,
je Fall : 60.000 ECU
Besondere amtliche Untersuchung und Tests, je Fall : 40.000 ECU
Ersatz für (im Durchschnitt) 5 Anbauer,
je Fall, 5 x 40.000 ECU : 200.000 ECU
Geschätzte Kosten pro Fall/Gemeinschaftsbeitrag : 300.000 ECU
Geschätzte Gesamtkosten bei angenommenen 3 Fällen
pro Jahr: 3 x 300.000 ECU = 900.000 ECU

6. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN AUF DIE HAUSHALTSMITTEL

6.1. Fälligkeitsplan der Mittelbindungen und Zahlungen (ECU)

Haushaltsjahr	V.M./Z.M.	Z.M.
1989	-	
1990	-	
1991	900.000	
1992	900.000	
1993	900.000	
Spätere Haushaltsjahre	Wahrscheinlich gleichbleibend	
Insgesamt 91-93	2.700.000	

6.2. Finanzierung während des laufenden Haushaltsjahres: Keine

ANMERKUNGEN: Diese Massnahme ist Teil des Vorschlags zu dem Punkt "Haftung" im Anhang des Weisbuchs "Vollendung des Binnenmarktes".

(1) Der Posten muss im Rahmen der Erstellung des Haushalts 1991 geschaffen werden.

102/90

- 8 -

Statement of Impact on small or medium-sized enterprises

This proposal is concerned with financial arrangements between the governments of Member States and the Community relating to the costs of dealing with certain outbreaks of plant diseases and with the transfer of responsibility for taking certain plant health measures from Member States to the Community. It would have no impact on small or medium-sized enterprises.

Beschluß

des Bundesrates

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/93/EWG über Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung schädlicher Organismen für Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse in den Mitgliedstaaten

KOM(89) 647 endg.; Ratsdok. 4023/90

Der Bundesrat hat in seiner 611. Sitzung am 06. April 1990 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, den Richtlinien-vorschlag abzulehnen. Für die vorgesehenen Regelungen besteht keine Notwendigkeit. Eine finanzielle Unterstützung zur Bekämpfung eingeschleppter Schadorganismen ist nicht erforderlich. Die vorgesehene Erstattung der von der Gemeinschaft gewährten Unterstützung durch den Versandmitgliedstaat führt zu unnötigem Verwaltungsaufwand, verbunden mit Verdächtigungen und Unterstellungen. Mit Beginn des Binnenmarktes sollte eine durchgreifende Liberalisierung in der Weise angestrebt werden, daß auf jegliche phytosanitäre Reglementierung beim Verkehr von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen zwischen den Mitgliedstaaten verzichtet wird. Alle entgegenstehenden Vorschriften sollten als entbehrlich aufgehoben werden.